



Von der Klimaklage zum Klimavolksbegehren

RdU 2020/121

Man muss eine Schlacht oft mehr als einmal schlagen, ehe man sie gewonnen hat, soll *Margaret Thatcher* gesagt haben. Diesen Satz der Eisernen Lady gilt es, sich zu Herzen zu nehmen: Vor kurzem hat der VfGH die von über 8.000 Personen eingebrachte erste „Klimaklage“ Österreichs zurückgewiesen. Ihr Individualantrag gegen „klimaschädliche“ steuerliche Begünstigungen der Luftfahrt sei unzulässig, da sie als Bahnfahrer davon nicht unmittelbar betroffen wären. Wäre es doch nicht zwingend, dass die Bahn die vergleichsweise höhere Steuerlast (etwa 10% des Ticketpreises) auch an ihre Kunden weitergebe (VfGH 30. 9. 2020, G 144/2020 ua; dazu Seite 255). Abgesehen davon, dass diese Annahme an den wirtschaftlichen Realitäten vorbeigehen dürfte, führt sie dazu, dass die von den „Klimaklägern“ vorgebrachten Rechtsverletzungen unbekämpfbar bleiben.

Mit guten Gründen und in Übereinstimmung mit der Judikatur des EGMR haben diese nämlich eine Verletzung ihrer Rechte auf Leben und Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 2 und 8 EMRK) geltend gemacht, und zwar mit dem Argument, der Staat fördere über die steuerliche Begünstigung der Luftfahrt klimaschädliches Verhalten geradezu, anstatt ihm Einhalt zu gebieten und seinen Schutzpflichten aus der EMRK zu entsprechen. Die Zurückweisung durch den VfGH kam zwar für Kenner der Verfassung und der restriktiven Judikatur nicht unerwartet. Sie zeigt aber wesentliche Defizite unseres Rechtsschutzsystems auf: In zentralen Bereichen – und die Bekämpfung der Klimakrise zählt dazu – besteht kein Zugang zu Gericht. Das ist nicht nur rechtspolitisch bedauerlich, sondern steht auch in Widerspruch zu Art 13 EMRK, der zur Durchsetzung der Konventionsrechte wirksame nationale Rechtsbehelfe fordert. – Ein Gang zum EGMR ist also anzuraten!

Vielleicht aber braucht die Schlacht gar nicht in Straßburg geschlagen zu werden: Das dieser Tage im Parlament behandelte Klimavolksbegehren (348 BlgNR 27. GP) böte Gelegenheit, beim Rechtsschutz nachzubessern. So ist nämlich, neben der Verankerung eines Treibhausgasbudgets in der Verfassung, der Sicherstellung effektiver Maßnahmen zur Einhaltung des Reduktionspfads sowie laufender Kontrolle durch die Zivilgesellschaft und einen „Klimarechnungshof“, ein zentrales Anliegen die Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, das Einzelne und NGOs effektiv vor dem VfGH geltend machen können.

Möge den mehr als 400.000 Bürgerinnen und Bürgern, die das Klimavolksbegehren unterzeichnet haben, im Parlament mehr Gehör geschenkt werden als den Klimaklägern vor dem VfGH,

meinen Ihre Redakteure

Wilhelm Bergthaler

Ferdinand Kerschner
Eva Schulev-Steindl

IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG
abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

RECHT DER UMWELT

27. Jahrgang 2020

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Redaktion: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz-Auhof; Univ.-Prof. Dr. Eva Schulev-Steindl, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Universitätsstraße 15 Bauteil D/III, 8010 Graz; Univ.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mülker Bastei 5, 1010 Wien.

Schriftleitung: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner.

Beirat: Sen.-Präs. Univ.-Prof. Dr. Michael Bydliński; Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk; o.Univ.-Prof. Dr. Peter Jabornegg, MR iR Dr. Franz Oberleitner; Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner.

Verlagsredaktion: Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: RdU 2020/Nummer.

Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdU erscheint 6x jährlich (jeweils mit der Beilage Umwelt & Technik). Der Bezugspreis 2020 beträgt € 161,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende

Adresse: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.